**Angebot für die Baumaßnahme:** Aufstellen von 170 Fahrradanlehnbügeln in Iserlohn-Letmathe

**Kenn-Nr.:**

# Besondere Vertragsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der z. Zt. geltenden Fassung.

Erläuterungen:
AG = Auftraggeber
AN = Auftragnehmer
VU = Versorgungsunternehmen
EP = Einheitspreis(e)
LV = Leistungsverzeichnis

## 1.1 Lage und Bezeichnung des Bauvorhabens

Iserlohn-Letmathe, Iserlohn-Oestrich, 58642 Iserlohn

## 1.2 Baulastträger

Alle Aufträge, sofern nicht anders gekennzeichnet, werden für Rechnung der Stadt Iserlohn erteilt.

## 1.3 Vergabe

Die Ausschreibung besteht aus einem Los.

## 1.4 Verkehrsbeschränkungen, Behinderungen durch Anliegerverkehr, Verkehrsregelungen und Umleitungen

Der Durchgangs- und Anliegerverkehr ist jederzeit zu gewährleisten. Alle hierdurch entstehenden Erschwernisse sind in die Einheitspreise der einzelnen Teilleistungen einzurechnen. Die Verkehrsregelung ist vor Beginn der Bauarbeiten mit der Abteilung Straßenverkehr der Stadt Iserlohn in der Örtlichkeit abzustimmen.

## 1.5 Baustoffe, bauseitige Lieferung

Die vom AG bereitgestellten Materialien für die Herstellung der Baumaßnahme, sind beim städtischen Bauhof Corunnastraße 4 abzuholen. Übrige Materialien sind zur Lieferstelle zurückzubringen und ordnungsgemäß zu lagern.

Der hierfür erforderliche Aufwand ist in die entsprechenden EP einzukalkulieren.

## 1.6 Nebenangebote / Änderungsvorschläge

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

### 1.7 Schutz vor Lärm und Staub usw.

Der AN verpflichtet sich, Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm und Verunreinigungen aller Art in dem Umfang zu treffen, dass die Anlieger nicht mehr als nach Umständen unvermeidbar belästigt werden. Es müssen schallgedämpfte Abbruchgeräte verwendet werden.

### 1.8 Subunternehmen, Nachunternehmen

Falls der AN im Angebot die Beschäftigung von Fremdunternehmen angibt, so müssen Namen und Anschrift sowie Angaben über die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft und zum jeweiligen Bereich (Handwerk, Industrie, Sonstige) beigefügt sein. Wenn der AN nachträglich solche Firmen beschäftigen will, muss er dies beim AG rechtzeitig schriftlich beantragen.
Der AG entscheidet, ob dem Antrag zugestimmt wird.

### 1.9 Personelle Besetzung der Baustelle

Neben der Benennung des verantwortlichen Bauleiters hat der AN dafür zu sorgen, dass auf der Baustelle ständig ausreichend Baufacharbeiter, insbesondere Pflasterfacharbeiter, beschäftigt werden. Unsachgemäße Arbeiten werden grundsätzlich abgelehnt und müssen unverzüglich, ggf. durch andere Fachkräfte, ordnungsgemäß hergestellt werden.

## 2. Objekt- / Bauüberwachung sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung):

**2.1** Die Objekt- / Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

**2.2** Die örtliche Bauüberwachung wird vom Bereich Tiefbau der Stadt Iserlohn, Abt. Straßen und Brücken, wahrgenommen.

**2.3** Bauüberwachung für Verlegung von Versorgungsleitungen erfolgt seitens der VU.

**2.4** Die Verlegung der Kabel für Lichtsignalanlagen/Beleuchtung darf nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson des Bereiches Tiefbau oder einem vom Bereich Tiefbau Beauftragten erfolgen.

**2.5** Unterlässt der Auftragnehmer den rechtzeitigen Antrag auf Feststellung von Leistungen, deren Ausmaß später nicht mehr geprüft werden kann, so gelten ohne Einspruchsrecht die nach bestem Wissen und Gewissen getroffenen Festlegungen des Auftraggebers.
Das Aufmaßverfahren ist vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Aufmaßblätter sind durchgehend zu nummerieren und übersichtlich mit Stationsangaben, Skizzen und allen dazugehörigen Maßen zu versehen. Die einzelnen Ansätze sowie aufgemessenen Mengen sind mittels der Positionsnummern aus dem LV eindeutig zuzuordnen. Die Aufmaße sind leserlich und übersichtlich aufzustellen.

**2.6** Alle erforderlichen Lieferscheine sind der Bauaufsicht im Original und bei Schüttgütern mit dem Wiegeaufdruck einer Waage zur Abzeichnung und einer zugehörigen Auflistung auszuhändigen. Bei nicht im Original ausgehändigten Lieferscheinen gilt das Ma-

terial als nicht geliefert.

**2.7** Für alle Schüttgüter (unabhängig ob nach Gewicht, Volumen, Fläche oder Länge ausgeschrieben) sind Soll-Ist-Vergleiche zu erbringen.

**2.8** Nach Fertigstellung der Arbeiten sind, zusammen mit der Schlussrechnung, als Bestandteil derselben, prüfbare und maßstabgerechte Abrechnungszeichnungen, ohne besondere Vergütung beizufügen. Die Querprofile/Abtragsprofile sind durch einen Vermesser digital zu erfassen.

**2.9** entfällt.

**2.10** Bei augenscheinlich einwandfreier Materiallieferung wird auf den Nachweis über die Prüfung während des Einbaues (s. z. Z. gültige Fassung der ZTV Stra) verzichtet.

**2.11** Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

**2.12** Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte / ein Bautagebuch gem. Zif. 7 ZVB zu führen.

## 3. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen:

**3.1** Als Lager- und Arbeitsplätze können dem AN nur der Baubereich zur Verfügung gestellt werden.

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

**3.2** Verkehrswege innerhalb des Baugeländes sind nicht vorhanden.

**3.3** Anschlüsse für Wasser und Strom können seitens des AG nicht zur Verfügung gestellt werden. Es ist Sache des AN, sich Strom und Wasser selbst zu beschaffen. Alle Kosten, die mit der Beschaffung von Strom und Wasser im Zusammenhang stehen, sind in die EP einzurechnen.

**3.4** Sonstige Anschlüsse sind nicht vorhanden.

## 4. Ausführungsfristen:

**4.1** Mit der Ausführung ist zu beginnen:
innerhalb von vier Wochen nach der Erteilung des Auftrags.

**4.2** Die Leistung ist abnahmereif fertig zu stellen:
Binnen zwölf Wochen nach der Erteilung des Auftrags.

**4.3** Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.

Ändern sich während der Vertragsdurchführung die Vertragsfristen durch Vereinbarung oder gem. § 6 Abs. 2 VOB/B, treten diese an die Stelle der ursprünglich vereinbarten

Fristen.

## 5. Vertragsstrafen

Entfällt.

## 6. Rechnungen

**6.1** Alle Rechnungen sind beim Bereich Tiefbau der Stadt Iserlohn in digitaler Form vorzulegen. Rechnungsadresse: rechnung@iserlohn.de

**6.2** Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind digital einzureichen.

### 6.3 Abschlagsrechnungen

Abschlagsrechnungen sind möglichst nicht unter 20.000 € einzureichen.

Mit Hinweis auf die VOB Teil B § 16 Abs. 1 wird vereinbart:

Abschlagsrechnungen werden nur dann in voller Höhe angewiesen, wenn prüfbare, genaue Massenaufstellungen beigefügt sind.

Sind die Massenansätze nur überschlägig ermittelt, wird vom Netto-Abschlagsbetrag automatisch rd. 10 % für Sicherheit abgesetzt und bis zur Schlussrechnung bzw. bis zum genauen Zwischennachweis einbehalten.

## 7. Sicherheitsleistungen

Entfällt.

## 8. Abnahme

Die Leistung wird förmlich abgenommen.

## 9. Verjährungsfrist für Mängelansprüche

entfällt

## 10. Gewährleistung

Die Gewährleistung rechnet unbeschadet des Zeitpunktes der Zwischenabnahmen vom Tage der Schlussabnahme. Entsprechend den Technischen Vorschriften werden folgende Gewährleistungsfristen Vertragsbestandteil:

| | |
|---|---|
| Alle Arbeiten | 2 Jahre |

Auch bei entsprechenden Preisabzügen wegen Qualitätsminderung haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang während der Gewährleistungsfrist.

Die Rückerstattung eines aufgrund eines Mangels abgezogenen Betrages, wenn der Mangel vom Auftragnehmer aufgrund seiner Gewährleistungspflicht beseitigt wird, erfolgt zinslos. Hatte der Auftragnehmer zwischenzeitlich besondere Aufwendungen aus Anlass der Vertragsabweichung, werden diese Kosten bei der Rückerstattung einbehalten.

## 11. Form und Inhalt der Angebote

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Für das Angebot sind die vom AG übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Fehlt die Unterschrift, muss das Angebot für ungültig erklärt werden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist - ausgenommen beim LV, wenn der Bieter das vom AG verfasste LV als allein verbindlich anerkennt, - unzulässig. Das Angebot muss vollständig sein. Es muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.
Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Zif. 3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

## 12. Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

## 13. Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

## 14. Preise

**14.1** Die Einheits- und Pauschalpreise des Angebotes sind Festpreise.

**14.2** Eine Aufgliederung der Einheitspreise wird nicht gefordert.

**14.3** Eine Lohngleitklausel wird nicht vereinbart.

**14.4** Eine Stoffpreisgleitklausel wird nicht vereinbart.

## 15. Ausführungspläne, Bestandspläne

Ausführungspläne werden vom AG zur Verfügung gestellt. Detailpläne sind, soweit zusätzlich erwünscht, vom AN ohne besondere Vergütung anzufertigen und dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Fertigstellung der Arbeiten sind, zusammen mit der Schlussrechnung, als Bestandteil derselben, prüfbare und maßstabgerechte Abrechnungszeichnungen, ohne besondere Vergütung beizufügen.

## 16. Biedererklärung

Der Bewerber/Bieter erklärt hiermit ausdrücklich, dass alle Einzelheiten über die Art und den Umfang der geforderten Leistungen bekannt sind, dass die Einheitspreise unter Zugrundelegung der Verdingungsunterlagen ermittelt wurden und dass die Vertragsbedingungen anerkannt werden.

Der Bieter bestätigt weiter durch seine Unterschrift, dass ihm alle erforderlichen Geräte und Arbeitskräfte in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und dass er alle notwendigen Materialien rechtzeitig beschaffen kann.

Der Bieter versichert, dass alle Preise einzeln kalkuliert sind.

## 17. Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

Folgende Richtlinien und Bestimmungen gelten der drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin gültigen Fassung als vereinbart:

ZTV A-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen

ZTV E-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

ZTV BEA-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen

ZTV Asphalt-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt

ZTV Fug-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen

ZTV Pflaster-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen

ZTV SoB-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau

ZTV Ew-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau

ZTV-M Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen

ZTV-SA Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen

ZTV-PS Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen

## 18. Sonstiges

Vorhandene Grenzpunkte der Flurstücke sind zu sichern. Sofern diese baubedingt entfernt werden müssen, hat der AN die Kosten für einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur für die Wiederherstellung der Grenzpunkte zu tragen.